

# Luzerner Tagblatt

### Freisinniges Organ

## Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

## und die übrige Zentralschweiz

### Dreihundertvierzigster Jahrgang

Abonnementpreise:

Durch die Post bestellt:	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Jähr zum Erlasse	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Zur Erlangung zum Erlasse	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Erhalten täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.			

Inserionspreise:

Die einseitige Zeile oder deren Raum.  
 Lokal-Anzeige 10 Cts., Wiederholungen ... 8 Cts.  
 Kanton Luzern, Urkanton, Tag u. angrenzender Teil der Kantone 12  
 übrige Schweiz u. Ausland ... 15  
 Preis der Retziam-Zeile (Recht-Spalt): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Poststrasse Nr. 11

Druck-Bureau

Jeden Freitag die bestmögliche Zeitung „Schweizerische Unterhaltungs- und Erziehungs-Zeitung“

Druck-Bureau

Expeditio-Bureau: Poststrasse u. Kornmarkt.

Die heutige Nummer enthält 16 Seiten.

Luzerner Geschichtskalender.

1892. Beginn des Jahresfestes eidgenössischer Schützenfestes in Luzern — nämlich fünf-hundertjährige Jubiläum des Eintritts in den Schwabenbund.



### Zum Schützenfest 1894 in Luzern.

Herrn nun zum Kampfe, du Schützenbrüder,  
 Den Stutzen lös' rasch von der Wand!  
 Heut' gilt es, den Rahm — heut' gilt es, die Ehr'  
 Du ernten mit sicherer Hand.

Dem friedlichen Wettstreit laßt freundlich dich ein  
 Die edle Lucerna — Auf Jugendmuth!  
 Das Ziel ist gesteckt, und frei liegt das Feld,  
 Die Kugel flieg' hin und treffe dir gut!

Es winken der Gaben gar mannde und schön,  
 Gestiftet von Fremden zumal:  
 Es lächelt das Gold dir, das silberne Bild,  
 Der Reiter im sonnigen Strahl.

Und ist es für heute nur sorgenlos Spiel,  
 Da dem du geladen, es kann  
 Das Schlüssel dir rasen mit eiserer Stimm,  
 Dann Schütze, dann stell' deinen Mann!

Es haben die Wälder bei Sempach ein  
 Des Ritterheers stolzen Kern  
 Vernichtet, den blutigen Sieg erkämpft  
 Mit Schwert, Harnisch und Morgenstern.

Wir wollen, daß es die Schlacht sei,  
 Die zum gleichen Siege uns fñhrt,  
 Dem gleichen Tode, wenn Gott es will,  
 Zur gleichen Freiheit — ja für und für!

G. W.

### Das kantonale Schützenfest.

Luzern hat sich in Feststimmung geworfen; in allen Gassen wehen lustige Fahnen und Wimpel, und es ist ein fröhliches, östlicher Gutwetterwind, der die Fahnen so schön erstrahlen läßt. Es gilt ein jener Feste, die im Schweizerboden ihre eigentliche Heimstätte haben, ein Schützenfest. Befehlen wir auch nicht mehr das Monopol der Schützenfeste wie ehemals, und sind auch die Schützenfeste selbst nicht mehr unser ausschließliches Eigentum, so ist ihnen doch manches geblieben, was uns berechtigt, sie als unser Eigen zu betrachten. Die Schützenfeste erfreuen sich immer noch des höchsten Ansehens; daß das Ringen immer heiser wird und andere Wälder und die Palme freizug machen, hat ihren Wert eher noch erhöht. Die allgemeine Wehrpflicht, der Gewöhnlichkeit, daß aus dem schönen Spiel leicht einmal für alle blutigen Erbst werden kann, gibt dem Ringen um den Preis einen strengen Hintergrund. Daraus resultiert sich das freier Erde hervorbrechende patriotische Hochgefühl, das vielleicht früher überschätzt worden ist, aber mindestens seine gute Berechtigung hat und das graue Einerlei des täglichen Brotverzehrs vollständig unterbricht. Rechnen wir dazu noch das festliche Mittelalter, das die gesellschaftlichen Schranken mit derjenigen der persönlichen Meinungsäußerungen verbindet und bei den Klängen der Trommel die Herzen aufgehen läßt.

Von der Politik, wenigstens von dem tremendenden Hader der Parteien, wird an unserem Feste wenig zu bemerken sein. Es sind in den Komitees

beide politischen Fraktionen vertreten, und wie vor fünf Jahren am zentralschweizerischen Schießen gilt für die Redner die Mahnung: „Vom Vaterland sprecht feich und frei, schmäht Bundesbrüder nicht dabei!“

So seien sie denn alle willkommen, die mit scharfem Auge und sicherer Hand das Ziel zu fassen gewohnt sind, sich und dem Lande zur Ehre und zum kraftvollen Schutz in Not und Gefahr.

### Schweiz.

**Aus der Bundesversammlung.**  
 Nationalrat. Sitzung vom 29. Juni. Die Nationales Gobot (Bundesrevision) und 3003 (internationale Fabrikgesetzgebung) wurden auf die Winteression verschoben.

Ueber das Postulat, das die nationalrätliche Kommission in Folge der im Ständerat gutgeheßenen Anregung Kellersberger nachträglich zum Geschäftsbericht kam; und wonach der Bundesrat eingeladen wird, bis zur nächsten Budgetberatung zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise den im Dienste und infolge des Dienstes erkrankten Wehrmännern die gleichen Vergünstigungen gewährt werden können, wie den zur Zeit gegen Unfall versicherten Wehrmännern, referierte Ursprung bei ziemlich geläuteten Einwänden. Der Vorsteher des Militärdepartements, Frey, erklärte sich schweifelnd mit dem Postulate einverstanden, es wird daselbst anstehende und ohne Diskussion gutgeheßen.

Der Rat erledigte dann mehrere Eilenbeschränkungen, welschweizerische Schmalpurbahn, sowie die Seetalbahn (Uebertragung und Abänderung der Konzeption) betreffend.

**Ständerat.** Hilbrand befragte das Geschäftsreglement und weiß die Revisionen bedingungsweise deselben nach. Das stenographische Willein sollte durch ein substantielles Protokoll ersetzt werden; wenigstens sollte ein solches geschaffen werden für die nicht stenographierten Verhandlungen.

Schuch nimmt das stenographische Willein in Schutz. Dasselbe habe große Dienste geleistet, allerdings nicht in den Mäten, weil das Bureau der Stenographen zu wenig zahlreich sei, um die Verhandlungen sofort andern Tages liefern zu können. Über den Zweck, genaue Aufzeichnung über die Verhandlungen zur Hand zu geben, hat das Willein erfüllt. Bei der Diskussion der Initiative für „Recht auf Arbeit“ hat sich das Willein der eidgenössischen Landesparlamenten als eine wahre Fundgrube erwiesen.

Schluß einer Debatte durch Mehrheitsbeschluss zu verfügen, erschien im Ständerat nicht nötig, wohl aber eine Redaktionskommission für beide Räte gemeinsam. Auch eine Staatsrechnungskommission erschiene angezogen.

Die Motion Hilbrand wurde einstimmig erledigt erklärt und an eine Kommission gewiesen.

Ueber die Landsturmovalage referierte Kellersberger. Derselbe konstatierte mit Wohnern eine kühle Stimmung im Nationalrat. Man schien zu befürchten, der Landsturm möchte sich in das reguläre Militär einkörpern. Der Berichterstatter hält fest an der Meinung, daß der Landsturm gegebenen Falles zu einer großen Aufgabe berufen sei: wir wollen große und kleine Kreise interessieren für die Landesverteidigung, jeden an seinem Platz, nach seinen Kräfte verwenden, indem wir ihm Teil an der Landesverteidigung geben. Die Hauptpflichten beider Räte betraf den Unterricht des Landsturms, wofür der Nationalrat bloße Inspektionen eingesetzt hatte. Durch eine Veräblichung der Kommissionen beider Räte ist die Disziplin in dem Sinne gelöst, daß der Nationalrat beschließen hat, das mit den jährlichen Inspektionen auch Übungen verbunden werden sollen. Obgleich die Kommission des Ständerates von dieser Lösung nicht begeistert ist, empfiehlt sie unter den gegebenen Verhältnissen diese Lösung zur Annahme, ebenso die Lösung der Selbstinspektion im Sinne des nationalrätlichen Beschlusses. Ohne Diskussion erhalten diese Anträge die Zustimmung.

Ueber die Fabrik- und Handelsmarten und Herkunftsbezeichnung von Waren referierte Blumer (Zürich), über die Kriegsmaterial-Anschaffungen für 1895 Wood. Die in diesen beiden Geschäften vorhandenen Differenzen wurden in Zustimmung zum Nationalrate erledigt.

Ueber das Postulat der Volksabstimmung betreffend das „Recht auf Arbeit“ berichtete Blumer (Glarus). Es wird Vorwort genommen.

Der Bundesbeschluss betreffend italienische Scheidemünzen gibt Anlaß zu einigen Erörterungen. Von Arg und Richard äußerten Bedenken betreffend die angebotene Konfiskation. Bundesrat Häuser gibt die Auskunft, daß Streitigkeiten nicht auf administrativem Wege, sondern durch die kantonalen Gerichte oder das Bundesgericht erledigt werden sollen. Mit dem Bundesbeschluss ist keine Veranlassung beabsichtigt; aber der Bundesrat muß auf alle Fälle eine Waffe in den Händen haben. Robert fügt bei, daß es gut wäre, wenn auch bereits auf eine allfällige Durchführung der Konfiskation aufmerksam gemacht würde. In globo erfolgte die Annahme der bundesrätlichen Vorlage.

**Schweiz. Vertretung bei Weerdigung Carnots.** Der Bundesrat hat durch besondere Schuldschuldnahme Dr. Farbu, Gesandten in Paris, Lauftrag, in Spezialmission die Schweiz an Carnots Gedächtnisfeier zu vertreten. Von der Entsendung einer weiteren Abordnung — beim Tode des Bundespräsidenten G. Lenzen schied Carnot einen Vertreter seines Militärjahres nach Bern — wurde der Konsequenzen wegen Umgang genommen.

**Schweiz. Nordostbahn. Laut „Bundesrat.“** Der Bundesrat hat durch besondere Schuldschuldnahme Dr. Farbu, Gesandten in Paris, Lauftrag, in Spezialmission die Schweiz an Carnots Gedächtnisfeier zu vertreten. Von der Entsendung einer weiteren Abordnung — beim Tode des Bundespräsidenten G. Lenzen schied Carnot einen Vertreter seines Militärjahres nach Bern — wurde der Konsequenzen wegen Umgang genommen.

**Schweiz. Nordostbahn. Laut „Bundesrat.“** Der Bundesrat hat durch besondere Schuldschuldnahme Dr. Farbu, Gesandten in Paris, Lauftrag, in Spezialmission die Schweiz an Carnots Gedächtnisfeier zu vertreten. Von der Entsendung einer weiteren Abordnung — beim Tode des Bundespräsidenten G. Lenzen schied Carnot einen Vertreter seines Militärjahres nach Bern — wurde der Konsequenzen wegen Umgang genommen.

**Schweiz. Nordostbahn. Laut „Bundesrat.“** Der Bundesrat hat durch besondere Schuldschuldnahme Dr. Farbu, Gesandten in Paris, Lauftrag, in Spezialmission die Schweiz an Carnots Gedächtnisfeier zu vertreten. Von der Entsendung einer weiteren Abordnung — beim Tode des Bundespräsidenten G. Lenzen schied Carnot einen Vertreter seines Militärjahres nach Bern — wurde der Konsequenzen wegen Umgang genommen.

**Schweiz. Nordostbahn. Laut „Bundesrat.“** Der Bundesrat hat durch besondere Schuldschuldnahme Dr. Farbu, Gesandten in Paris, Lauftrag, in Spezialmission die Schweiz an Carnots Gedächtnisfeier zu vertreten. Von der Entsendung einer weiteren Abordnung — beim Tode des Bundespräsidenten G. Lenzen schied Carnot einen Vertreter seines Militärjahres nach Bern — wurde der Konsequenzen wegen Umgang genommen.

**Schweiz. Nordostbahn. Laut „Bundesrat.“** Der Bundesrat hat durch besondere Schuldschuldnahme Dr. Farbu, Gesandten in Paris, Lauftrag, in Spezialmission die Schweiz an Carnots Gedächtnisfeier zu vertreten. Von der Entsendung einer weiteren Abordnung — beim Tode des Bundespräsidenten G. Lenzen schied Carnot einen Vertreter seines Militärjahres nach Bern — wurde der Konsequenzen wegen Umgang genommen.

**Schweiz. Nordostbahn. Laut „Bundesrat.“** Der Bundesrat hat durch besondere Schuldschuldnahme Dr. Farbu, Gesandten in Paris, Lauftrag, in Spezialmission die Schweiz an Carnots Gedächtnisfeier zu vertreten. Von der Entsendung einer weiteren Abordnung — beim Tode des Bundespräsidenten G. Lenzen schied Carnot einen Vertreter seines Militärjahres nach Bern — wurde der Konsequenzen wegen Umgang genommen.

**Schweiz. Nordostbahn. Laut „Bundesrat.“** Der Bundesrat hat durch besondere Schuldschuldnahme Dr. Farbu, Gesandten in Paris, Lauftrag, in Spezialmission die Schweiz an Carnots Gedächtnisfeier zu vertreten. Von der Entsendung einer weiteren Abordnung — beim Tode des Bundespräsidenten G. Lenzen schied Carnot einen Vertreter seines Militärjahres nach Bern — wurde der Konsequenzen wegen Umgang genommen.

seien; darunter befinden sich auch einige schweizerische Staatsangehörige. Bis auf etwa 200 sollen die Verhafteten sofort wieder auf freien Fuß gesetzt werden sein. Was die Beschädigung von Eigentum auswärtiger Staatsangehöriger anbetrifft, so erklärt die Regierung, sie werde allen Schaden vergüten. Betroffen sind zwei Schweizer (Zürcher) Massuelli und Pedrini. Der erstere stellt eine bedeutende, der zweite eine beschworene Forderung. Ein Café Matosi figuriert nicht unter den Geschädigten. Der Inhaber des vielgenannten Café Casati ist seit zwei Jahren Franzose.

**Luzern. \* Gasprozeß.** Da das Urteil des Schiedsgerichtes noch nicht vorliegt, hat eine Überordnung des Stadtrates beim Obmann, Hrn. Bundesgerichtspräsidenten Gafner, vorgeschoben, um den genauen Stand der Angelegenheit kennen zu lernen.

Es stellt sich nun heraus, daß die Klage des Gasfabrik wirklich abgelehnt und der Stadt das Recht zuerkannt worden ist, ein städtisches Gaswerk für die öffentliche Verwendung zu erstellen; dagegen soll durch das Urteil die Frage der Verbriefung des Privatkonsums nicht präjudiziert sein.

Es wurde ferner mitgeteilt, daß das Schiedsgericht einträchtig der Ansicht sei, es sollte nun ein zweiter Prozeß nicht mehr folgen, sondern eine Verständigung erzielt werden. Wahrscheinlich wird das Schiedsgericht in diesem Sinne eine Aufhebung an beide Parteien richten.

Das Urteil wird im Laufe dieser Woche veröffentlicht werden.

Wie wir hören, hat die am Freitag stattgehabte Generalversammlung der Gasablieferungs-Gesellschaft den Verwaltungsrat ermächtigt, mit dem Stadtrate über eine Veräblichung zu verhandeln.

**Vor Kriminalgericht** kamen diese Woche 10 Fälle zur Verhandlung, sie betreffen: Verführung zur Unzucht 1, Diebstahl 2, Betrug 4, berechtigten Widerstand 1, Brandstiftung 1, Körperverletzung 1.

Bemerkenswert ist eigentlich nur einer von diesen Straffällen, und zwar wegen der Persönlichkeit der Angeklagten. Derselbe, ein W. von Müllikon, hat zwar das 18. Altersjahr überschritten, ist aber in der Entwicklung sehr zurückgeblieben. Seinem Mutter nach würde man ihn auf höchstens 15 Jahre schätzen, und auch geistlich scheint er sehr behindert zu sein; auf die wiederholte Frage des Hrn. Kriminalgerichtspräsidenten, ob er denn nicht gehabt habe, daß, was er beabsichtigt und getan habe, sei unrichtig, starrte er nur stumm und schwieg vor sich hin. Und doch hat der junge Mensch sich an Dinge gemacht, zu denen es eine größere Dosis Intelligenz braucht, als zu der geringfügigen Untervernehmung, wegen derer er bereits verurteilt ist: Er suchte auf einen Schuldschein mit gefälschter Unterschrift hin bei einem Geschäftsbureau ein Anleihen von 140 Fr. aufzunehmen. Selbstverständlich kam er vor die unrechte Schwelme; dafür gelang es ihm, andernorts Spitzereien zu bekommen.

Es wären zweifelsohne andere Besserungsmittel als diejenigen, die im Kanton Luzern zur Verfügung stehen, erforderlich, um diesen Burken von der Bahn des Verbrechens wegzuführen. Der Herr Anwaltsvertreiter, der besonders unter Berufung auf mangelhafte Entziehung und die geringfügige Moralität auf bloß korrektonelle Strafe antrug, empfand das offenbar auch, als er damit schlöß, der hohe Gerichtshof möge den Angeklagten „für diesmal“ mit dem Zuchthaus verschonen.

Ein sonderbarer Fall ist der Niklaus Felder von Gefolge, der auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen Brandstiftung 10 Monate Zuchthaus erhalten sollte. Felder ist eine Zeit lang Widunter gewesen, hat nach seiner Erzählung Familienverhältnisse gehabt und sich, um dem Schwere zu entgehen, schließlich dem Trunke ergeben. Letztere habe er sich, so erzählt der liebevolle Sohn, bei seinen Eltern angewandt, die Schnapsper gewesen seien. Er war zeitweise mit Pandlangern vertrieben, wurde wieder flüchtig gemacht. Der Mensch fand von Stufe zu Stufe.

Sin werden verkommenen Zustand hatte er nie und da Anwandlungen von Lebensüberdruß. Er trat sich mit Selbstmordgedanken. Bei Horn